

Taxordnung 2026 – Spitex Herzenssache GmbH

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Herzenssache GmbH. Sie definiert das Leistungsangebot und berücksichtigt die Vorgaben der Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind Pflichtleistungen der Krankenkassengrundversicherung.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen sind auf die Preisliste 2026 gestützt. Im Kanton Zürich wird den Klient:innen eine Beteiligung von Fr. 7.65 pro Pflage-tag belastet. Diese Beteiligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert.

3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Spitex-Dienstleistungen werden auf der Grundlage eines ärztlichen Auftrages sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson gemäss KLV Art. 7 erfolgen und der voraussichtliche Bedarf entsprechend im Dokumentationssystem dokumentiert und quantifiziert werden.

3.1. Pflage-taxe

Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 28. August 2025 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2026 festgelegt.

3.2. KLV-Leistungen

Pflageleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflege

3.3. Einsatzzeiten

Die Dienstleistungen richten sich nach dem Bedarf der Klient:innen und werden zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr angeboten. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein reduziertes Angebot.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Einsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt bei N-KLV-Leistungen in 15-Minuten Einheiten, wobei bei einem Einsatz immer mindestens 60 Minuten verrechnet werden.

4. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (N-KLV – Leistungen)

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen oder individuelle Betreuungsleistungen (N-KLV) fallen nicht unter die Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung. Gleichwohl können die Leistungen bei Bedarf aufgrund eines ärztlichen Auftrags sowie einer Bedarfsabklärung erbracht werden (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klient:innen. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet.

5. Leistungen mit Kostenübernahme durch die Klient:innen

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen ohne ärztlichen Auftrag und Betreuungsleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)

6. Ein- und Austritt, Kündigung

Eine Anmeldung ist jederzeit gemäss Anmeldeverfahren möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

7. Kostenübernahme durch Versicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch die Klientin / den Klienten an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingeschickt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klient:innen verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück.

8. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und umfasst sowohl die KLV-Leistungen wie auch die N-KLV-Leistungen und individuell vertraglich vereinbarte Betreuungsleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird jeweils in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung Spitex Herzenssache GmbH umgehend zu informieren.

9. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Preisliste zur Taxordnung 2026 – ambulante Pflege und Betreuung

Krankenkassenpflichtige Dienstleistungen (KLV)

Die Tarife für die Langzeitpflege lauten gemäss Art. 7a KLV ab 1.1.2026 wie folgt:

Fr. 76.90 pro Std. Abklärung und Beratung
Fr. 63.00 pro Std. Behandlungspflege
Fr. 52.60 pro Std. Grundpflege

Es gilt ein **5 Min. Abrechnungstakt** (mind. 10 Min. pro Einsatz) sowie der tiers payant (Rechnungsstellung der KLV-Leistungen an Krankenversicherer).

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich müssen sich die Klient:innen mit Fr. 7.65 pro Tag beteiligen (Patientenbeteiligung).

Nicht krankenkassenpflichtige Dienstleistungen (N-KLV)

Es gilt ein **15 Min. Abrechnungstakt** (mind. 60 Min. pro Einsatz)

(Rechnungsstellung der N-KLV Leistungen erfolgt direkt an Klient:innen)

Abklärung Hauswirtschafts- und/oder Betreuungsleistungen	CHF 75.-	einmalig
Hauswirtschaftsleistungen*	CHF 49.-	Pro Stunde
Betreuungsleistungen	CHF 55.-	Pro Stunde
Zuschlag Kilometer Wegzeit	CHF 1.-	Pro Kilometer
Umtriebsentschädigung kurzfristige Terminabsage / nichterscheinen am Termin (gemäss AGB)	CHF 50.- / CHF 100.-	Pro Absage

(*Es sind Kostenbeteiligungen der Zusatzversicherungen möglich. Muss mit dem Versicherer abgeklärt werden.